



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Frau Beatrice Simon, Regierungsrätin
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 19. Juni 2019

Steuergesetzrevision 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Der Gemeinderat dankt für die Gelegenheit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Steuergesetzrevision 2021 äussern zu können.

Einleitend verleiht er seinem Bedauern Ausdruck, dass der hinsichtlich der Steuergesetzrevision 2021 in Aussicht gestellte Dialog auf Augenhöhe zwischen Kanton, Städten und Gemeinden nicht stattgefunden hat. Vor dem Start der Vernehmlassung hat lediglich eine Informationsveranstaltung der Finanzdirektion stattgefunden. Im Rahmen eines echten Austauschs hätten die für die Städte und Gemeinden zentralen Punkte vorgängig diskutiert und einer abgestützten Lösung zugeführt werden können. Nun muss der Gemeinderat seine Forderungen und Kritik im Rahmen der Vernehmlassung einbringen. Er fordert den Kanton auf, nach der Vernehmlassung einen tatsächlichen Dialog auf Augenhöhe mit den Städten und Gemeinden zu führen. Gegen deren Widerstand wird es kaum möglich sein, diese Vorlage durchzubringen.

Ein auch steuerlich attraktiver Standort Bern ist für den Gemeinderat wichtig. Er ist bereit mitzuhelfen, ein Gesamtpaket zu schnüren. Seine Prämisse ist dabei, dass für die Gemeinden unter dem Schlussstrich eine schwarze Null resultiert.

Bei den sich aus dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ergebenden Massnahmen mit Gestaltungsspielraum sieht der Regierungsrat eine maximal mögliche Umsetzung zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen vor. Der Gemeinderat gibt zu bedenken, dass sich der Kanton Bern damit im Vergleich zu anderen Kantonen in eine wenig komfortable Situation manövriert, weil sich mit einer maximalen Ausschöpfung der Instrumente eine steuereinnahmenseitig kaum vorhersehbare Abhängigkeit von den dafür in Frage kommenden Unternehmen ergeben wird: welche Unternehmen wann und wie ausgeprägt die neuen Möglichkeiten anwenden und wie

sich dies auf das Steuersubstrat auswirken wird, ist heute offen. Der Kanton Bern wird mittelfristig die Steuersätze für juristische Personen senken müssen. Wenn dannzumal die Instrumente der STAF bereits maximal ausgeschöpft werden können, wird es kaum mehr möglich sein, diese wiederum einzuschränken. Beides im Verbund wird indessen zu hohen Steuereinnahenausfällen führen, welche sich der Kanton Bern und seine Gemeinden nicht leisten können. Die tabellarische Übersicht auf Seite 8 des Vortrags des Regierungsrats zeigt auf, dass viele Kantone die Anwendung der neuen Instrumente zu Gunsten einer Steuersatzsenkung eingeschränkt umsetzen wollen, was steuerpolitisch weitsichtiger scheint.

Vor dem Hintergrund des ungesunden interkantonalen Steuerwettbewerbs erachtet der Gemeinderat es als zwingend, dass der Kanton Bern das Thema Besteuerungsharmonisierung (Mindeststeuersatz für juristische Personen) in der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und auf nationaler Ebene anstösst und konkrete Vorschläge für eine Harmonisierung einbringt. Eine schweizweit harmonisierte Mindestbesteuerung juristischer Personen macht insbesondere auch vor dem Hintergrund ausländischer CFC-Regelungen Sinn, da damit ein Abfluss von hier erwirtschaftetem Steuersubstrat ins Ausland vermieden werden könnte.

Zu den einzelnen Instrumenten äussert sich der Gemeinderat wie folgt:

- 1) Obligatorische Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung: In Anbetracht der steuerlich geringen Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Bern kann der Sondersatz von 0,5 % akzeptiert werden;
- 2) obligatorische Einführung einer Patentbox: Die maximale Entlastung ist auf 50 % zu begrenzen;
- 3) fakultativer Überabzug für Forschung und Entwicklung: Ein Überabzug wird sowohl aus steuersystematischen Gründen als auch aus grundsätzlichen Überlegungen kategorisch abgelehnt;
- 4) obligatorische Entlastungsbegrenzung: Ist auf 50 % festzulegen;
- 5) fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer analog Patentbox: Der Verzicht auf diese Massnahme zugunsten einer Reduktion des Kapitalsteuersatzes von 0,3 ‰ auf 0,05 ‰ wird unterstützt;
- 6) minimale Dividendenbesteuerung von mindestens 50 %: Die minimale Dividendenbesteuerung ist analog der direkten Bundessteuer auf 70 % festzulegen;
- 7) Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit dem erhöhten Bundessteueranteil: Der Gemeinderat fordert eine hälftige Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie eine horizontale Verteilung unter den Gemeinden im Verhältnis der individuellen Steuererträge juristischer Personen. Ebenfalls verlangt der Gemeinderat, dass nebst einer höheren vertikalen Beteiligung die horizontale Verteilung unter den Gemeinden nach einer klaren und nachvollziehbaren Betroffenheitsberechnung zu erfolgen hat. Er fordert den Regierungsrat auf, die Datenbasis, die

Berechnungsgrundlagen und die Berechnungsformeln den Gemeinden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und mit ihnen zu diskutieren.

Der Gemeinderat nimmt erfreut die Absicht des Regierungsrats zur Kenntnis, sowohl auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene die Festlegung unterschiedlicher Steueranlagen für natürliche und juristische Personen zu ermöglichen. Er verdankt die Aufnahme dieser von ihm in früheren Stellungnahmen geforderten Möglichkeit. Diese Neuerung erhöht die kommunale Finanzautonomie und dämpft die Abhängigkeit der Städte und Gemeinden von steuerpolitischen Massnahmen des Kantons.

Der Gemeinderat akzeptiert die Verknüpfung von Steuersenkungen bei Unternehmen mit Massnahmen zur Entlastung von natürlichen Personen. Er spricht sich aber gegen Steuersenkungen nach dem Giesskannenprinzip aus. Die für eine Entlastung vorgesehenen Mittel müssen so eingesetzt werden, dass vor allem die heute stark belasteten tieferen und mittleren Einkommen entlastet werden. Von den in der Vorlage des Regierungsrats vorgeschlagenen Massnahmen profitieren unter Berücksichtigung der steuerlichen Progression einkommensstarke Haushalte bedeutend mehr als einkommensschwache. Ebenso leisten diese Erhöhungen dem verwaltungsökonomisch wenig sinnvollen Betrieb von Doppelsystemen (generelle Steuerabzüge plus fallweise Leistungsvergütungen [KITA-Beiträge, Verbilligung Krankenkassenprämien]) Vorschub. Weitaus effektiver, effizienter und sozial gerechter wäre der Ausbau entsprechender Direktleistungen unter gleichzeitiger Aufhebung von Steuerabzügen auf dem Einkommen (Stichwort Vereinfachung Steuersystem).

Für den Gemeinderat ist es aber ein Tabu, dass der Kanton über die Verwendung von Steuereinnahmen bestimmt, die den Gemeinden zustehen. Sowohl die vorgeschlagene Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs von aktuell Fr. 8 000.00 auf Fr. 25 000.00 als auch die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien um durchschnittlich Fr. 300.00 will der Kanton mit den Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AN2020) finanzieren. Damit verfügt der Kanton auch über kommunale Steuereinnahmen. Diese «Zweckbindung» stellt einen schweren Eingriff in die finanzielle Autonomie der Gemeinden dar. Der Gemeindeanteil der Zusatzeinnahmen aus der AN2020 gemäss Artikel 182 des Steuergesetzes steht den Gemeinden vom geltenden Recht her uneingeschränkt zu.

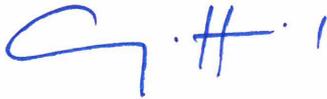
In Bezug auf die in der Märzsession überwiesene Motion 171-2018 (Trüssel, glp) «Revision der Motorfahrzeugsteuer» hält der Gemeinderat vorsorglich fest, dass allfällige Steuersenkungen bei natürlichen Personen auf Kantonsebene so zu beschliessen wären, dass das Steuersubstrat der Städte und Gemeinden dadurch nicht tangiert wird, denn diese partizipieren an der Motorfahrzeugsteuer nicht und könnten folglich die Einnahmenausfälle nicht kompensieren.

Der Gemeinderat der Stadt Bern regt abschliessend noch an, im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzesrevision die Aufhebung bzw. Revision von Artikel 84 StG (Steuererleichterung) zu prüfen. Es dürfte eine Frage der Zeit sein, bis auch diese vermeintliche Wirtschaftsförderungsmassnahme international verpönt sein wird. Dabei ist sicherzustellen, dass juristische Personen nicht doppelt profitieren, indem Steuererleichterungen

und Massnahmen aus der STAF kumuliert werden können. Jede juristische Person soll im Minimum 30 % ihres Gewinns versteuern müssen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichtermann'.

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber